



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]

Ilc4

bearbeitet von:

Tel. +49 30 18 527-0  
Fax +49 30 18 527-5900

Ilc4@bmas.bund.de

Berlin, 2. Februar 2024

AZ: Ilc 4-53-1/Semsrott

**Zugang zu amtlichen Informationen  
Ihre E-Mail vom 3. Januar 2024; Anfragenummer 296179**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

über Ihren mit E-Mail vom 3. Januar 2024 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**B e s c h e i d :**

Dem Antrag wird durch Übersendung der unter II. näher bezeichneten Informationen stattgegeben.

Gebühren werden nicht erhoben.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden  
Bus 300: Mohrenstraße  
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

## **Begründung:**

### **I.**

Mit Ihrer E-Mail vom 3. Januar 2024 beantragen Sie Zugang zur Akte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Vorhaben „Vollsanktionen für Erwerbslose zu ermöglichen“. Dieses Vorhaben sei Teil des Entwurfs eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 (Beitrag BMAS Abteilung II "Arbeitsmarkt").

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG). Mit der Schwärzung personenbezogener Daten haben Sie sich einverstanden erklärt.

### **II.**

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin. Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Die erbetenen Informationen werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG durch Übermittlung von den als Anlage beigefügten Dokumenten erteilt. Hierbei handelt es sich um aktenrelevante Dokumente des zuständigen Fachreferates des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Fachvorgang „Regelung zum Entzug des Regelbedarfes bei Arbeitsverweigerung“, der im Rahmen des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 gesetzlich umgesetzt wurde. Personenbezogene Daten wurden geschwärzt.

### **III.**

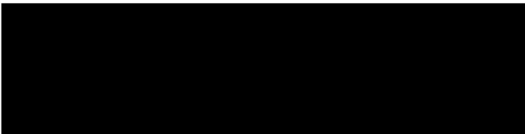
Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG. Bei den Ihnen erteilten Informationen handelt es sich um eine einfache Auskunft im Sinne der Vorschrift.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, - Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter <https://www.bmas.de/DE/Infos/Datenschutz/datenschutz.html#cmpscreen> abrufbar. Sollte ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese auch in Textform übermittelt werden.